



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 21. Juni 1952

Nr. 25

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	474	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 22. Mai bis 4. Juni 1952	473	Arzneiliefervereinbarung	474	Erstellung einer Hochspannungsfreileitung „Felsberg und Rhünda“	476
Der Hessische Minister des Innern:		Ausbildung von Heimerziehern	474	Verschiedenes:	
Ermäßigung der Vergütungssteuer für den Kulturfilm „An Alle“	473	Der Hessische Minister der Finanzen:		Festsetzung von Diskont- und Zinssätzen	478
Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Dautphe im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden	473	Richtlinien für die Gewährung staatlicher Beihilfen bei Elementarschäden	475	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Mai 1952	478
Aufbau und Zuständigkeit der Wohnungsbehörden; Auflösung und Neuwahl der Wohnungsausschüsse	473	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	476	Regierungspräsidenten:	
Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen	473	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:		Darmstadt:	
		Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß	477	Umlegungsgemeinschaft Thalau	479
				Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen	479
				Buchbesprechungen	479
				Öffentlicher Anzeiger	481

Der Hessische Ministerpräsident

603

Veröffentlichungen
des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 22. Mai bis 4. Juni 1952.

„Mitteilungen“

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im April 1952. (Best. Nr. AII b/2/52/4) . . . 0,25

Erzeuger- und Großhandelspreise im April 1952 (Best. Nr. AII b/3a/52/4) . . . 0,75

Erzeuger- und Großhandelspreise am

7. Mai 1952 (Best. Nr. AII b/3b/52/9) . . . 0,75

Aufwand und Verbrauchsvolumen für Ernährung in hessischen Arbeitnehmerhaushaltungen im Jahre 1951 (Best. Nr. AII b/7/51/2) . . . 0,50

Statistik der Einkommensteueranlage für 1949 in Hessen (Best. Nr. BI d/62/49/1) . . . 0,75

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Hessen am 2. Oktober 1951 (Best. Nr. BI g/2/52/1) . . . 1.—

Witterungsverlauf und Wachstumsstand der Feldfrüchte im April 1952 und

Endgültige Schätzung der Umpflügungen infolge Auswinterung, Wildschäden und sonstiger Schäden im April 1952 (Best. Nr. BII/c/1/52/2) . . . 0,50

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im 1. Vierteljahr 1952 (Best. Nr. BIII h/2/52/1) . . . 1.—

Die Hessische Industrie — April 1952 (Best. Nr. BIII d/2/52/4) . . . 0,25

Die hessische Ausfuhr im März 1952 (Best. Nr. BIII i/1/52/3) . . . 0,75

Wiesbaden, den 4. 6. 1952
Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

604

Ermäßigung der Vergütungssteuer für den Kulturfilm „An Alle“.

Die Roto-Film GmbH in Hamburg hat mit Unterstützung des Bundesministers der Finanzen einen Kulturfilm „An Alle“ gedreht, der in beherrschender Form über die Schäden des Schmuggels aufklären soll. Der Film ist von der Filmbewertungsstelle der Länder als Kulturfilm mit dem Prädikat „wertvoll“ anerkannt worden.

Die größtmögliche Auswertung dieses Films liegt auch im Interesse der Gemeinden, deren Steuereinkünfte (z. B. Gewerbesteuer und Getränkesteuer) durch den unkontrollierbaren Handel mit Schmuggelwaren ebenfalls stark beeinträchtigt werden.

Ich empfehle daher den Landkreisen und Gemeinden, Anträgen auf Ermäßigung der Vergütungssteuer um zwei Zehntel gemäß Artikel II § 25 der Reichratsbestimmungen vom 7. Juni 1933 (RGBl. S. 351) unter der Voraussetzung stattzugeben, daß der Kulturfilm „An Alle“ in Verbindung mit einem guten und zugkräftigen deutschen Spielfilm gezeigt wird.

Wiesbaden, den 6. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) 32 d 06 03 — Tgb. Nr. 1962/52

605

Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Dautphe im Landkreis

Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Dautphe im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung einer Flagge in den Farben blau-weiß-blau mit Wappenschild nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 10. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 2484/52

606

Aufbau und Zuständigkeit der Wohnungsbehörden; Auflösung und Neuwahl der Wohnungsausschüsse.

Am Ende des o. a. Erlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 23/1952 vom 7. Juni 1952, Seite 443; Ziff. 569, muß es heißen: „Oberste Wohnungsbehörde“ statt „Oberste Verwaltungsbehörde“.

Wiesbaden, den 11. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II e Az. 7 o 16

607

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen
Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag der

amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher in Warendorf folgende neue Handfeuerlöcher-Type mit Wirkung vom 23. Mai 1952 neu zugelassen:

Hersteller	Type	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstraße	„Walther“-Naßlöcher, DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, nicht frostbeständig, mit fester Spritzdüse oder mit Spritzschlauch, Bauart N 10 Ln	P 1 — 8/52

Gemäß Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Staatsanzeiger 1952 Nr. 19, Ziffer 454) gilt

diese Zulassung für das ganze Bundesgebiet.

Wiesbaden, den 6. 6. 1952
Der Hessische Minister des Innern —

IVg (Brandschutz — Az. 65 f/02 Tgb. Nr. 2512/52.

608

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 392 584 Monat: Mai 1952 (27. April bis 31. Mai 1952) (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N=Neuerkrankungen T=Todesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc. anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bangsche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weißsche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
	N	T																													
Reg.-Bezirk Darmstadt	55	119	88	32	119	5	2	173	38	3	3	—	—	—	—	—	—	—	16	2	1	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk Kassel	1	1	31	68	128	44	130	2	3	54	12	3	4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk Wiesbaden	54	149	129	45	206	5	1	306	32	9	10	1	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	188	—	—	—	—	—	—	—
Land Hessen	1	1	140	336	345	121	455	12	6	533	132	15	17	1	—	—	—	—	119	5	1	1	—	—	256	—	—	—	—	—	—

Wiesbaden, den 6. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

609

Arzneilieferungsvereinbarung

Nachstehend gebe ich eine Arzneilieferungsvereinbarung zwischen Apotheken- und Fürsorgeverbänden bekannt.

Wiesbaden, den 11. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern — VIII a (2) 50 a 08 — 107/52

Vereinbarung

zwischen der Landesapothekerkammer — Gemeinschaft Deutscher Apotheker in Hessen e. V. — einerseits und den Landesfürsorgeverbänden der Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Darmstadt, den hessischen Bezirksfürsorgeverbänden andererseits wird unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Verpflichtungen, die den Verbänden der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege durch die Folgen des Krieges erwachsen sind, und über die gesetzlichen Bestimmungen (Einführungsverordnung zur Deutschen Arzneitaxe, Ziffer 2a) — d) hinaus folgendes vereinbart:

1. Abschlag:

Die Mitgliedsapotheken der Landesapothekerkammer — Gemeinschaft Deutscher Apotheker in Hessen e. V. — gewähren den Verbänden der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege einen Einheitsabschlag von 7% auf alle Lieferungen. Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25.— DM ermäßigt sich der Einheitsabschlag auf 3,5%.

Die Apotheken taxieren die Rezepte mit Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird bei der Gesamtrechnung wieder in Abzug gebracht. Auf den um die Umsatzsteuer verminderten monatlichen Bruttorechnungsbetrag wird der oben angeführte Abschlag gewährt.

2. Begleichung der Rechnung:

a) Die von den Apotheken eingereichten Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu begleichen. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse, die für die Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege hinsichtlich der Rechnungsprüfung gegeben sind, werden die Apotheken auch dann den unter 1) eingeräumten Abschlag gewähren, wenn die Zahlungsfrist in Ausnahmefällen um weitere 10 Tage überschritten wird. Vom 21. Tage nach Rechnungseingang ab gerechnet verfällt jeder Abschlag.

b) Die Apotheken sind nicht verpflichtet, die Rezeptvermerke des Kassenarztes bezgl. Kostenübernahme auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Kassenärztliche Verordnungen, bei denen als Kostenträger eine Einrichtung der öffentlichen Fürsorge oder kommunalen Wohlfahrt angegeben ist, sind von diesen den Apotheken in allen Fällen zu honorieren, auch dann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß der betreffende Patient keine Ansprüche auf Fürsorgeleistungen hat. Es ist Sache der Verbände der öffentlichen Fürsorge und kommunalen Wohlfahrtspflege, dafür Sorge zu tragen, daß auf dem Rezept ärztlicherseits keine unzutreffenden Vermerke bezüglich der Kostenübernahme angebracht werden.

3. Preisberechnung:

Die Preise der Arzneien werden nach der Deutschen Arzneitaxe errechnet.

STADA-Präparate werden nach der von der STADA — Gemeinschaftsunternehmen Deutscher Apotheker — herausgegebenen Preisliste berechnet.

Spezialitäten werden nach der von der Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker herausgegebenen Preistaxe für Arzneispezialitäten berechnet.

Klinikpackungen, nur soweit sie an Heime und Anstalten geliefert werden, die den Verbänden der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege unterstehen, werden zu den in der Preistaxe unter „A“ (Anstaltspreis) angegebenen Preisen in Rechnung gestellt.

Verbandstoffe, Verbandpflaster und Krankenpflegeartikel werden nach den zwischen den hessischen RVO-Krankenkassen und der Landesapothekerkammer — Gemeinschaft Deutscher Apotheker in Hessen e. V. — vereinbarten Preislisten berechnet.

Die Vereinbarung tritt am 1. August 1951 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1952. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Frankfurt a. M., den 1. 8. 1951

Die Landesfürsorgeverbände
Die Bezirksfürsorgeverbände
Die Landesapothekerkammer
Gemeinschaft Deutscher Apotheker
in Hessen e. V. —

610

Ausbildung von Heimerziehern

Auf Grund eines Antrages der Stadt Kassel auf Genehmigung eines Lehrgangs zur Ausbildung von Heimerziehern(innen) im Kindergärtnerinnenseminar im Auguste-Försterhaus in Fürstenhagen Bez. Kassel beim Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung und auf Grund eines dort eingereichten Reformplanes der Ausbildung im Kindergärtnerinnenseminar des Auguste-Försterhauses hat der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung mit Erlaß vom 9. April 1952 an den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel die Genehmigung erteilt, daß in der Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen „ein besonderer Zug für die Ausbildung von Heimerziehern(innen)“ nach dem vorgelegten Plan eingerichtet wird. Nach dem genannten Erlaß handelt es sich zunächst um einen Versuch, weshalb dem Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung und dem Hessischen Ministerium des Innern halbjährlich über den Fortgang der Ausbildung berichtet werden muß.

Diese Genehmigung stellt insofern keine Neuerung dar, als dem Seminar im Auguste-Försterhaus bereits im Jahre 1948 vom damaligen Ministerium für Kultus und Unterricht eine Sondergenehmigung für die Aufnahme von männlichen Bewerbern, die in die Heimerziehungsarbeit wollen, und für Ausbildung von Kindergärtnerinnen für den geschlossenen Heimbetrieb, erteilt wurde. Die genannte neue Genehmigung wurde auf Grund eines neuen Lehrplans erteilt, der eine Verstärkung der psychologischen, heilpädagogischen und jugendpsychiatrischen Fächer darstellt und hierfür besondere Stunden vorsieht, um den Belangen der Heimerziehung in der Ausbildung stärker Rechnung zu tragen. Der Lehrplan ist auf den Erfahrungen der unter meiner Mitwirkung stattgefundenen zwei halbjährigen Lehrgänge für Heimerzieher(innen) 1950/51 aufgebaut. Als Lehrpersonal stehen die Dozenten und Dozentinnen des Seminars im Auguste-Försterhaus und bereits in den genannten halbjährigen Lehrgängen bewährte Fachkräfte (Jugendpsychiater der Universitäts-Nervenklinik Marburg, Heimleiter usw.) zur Verfügung.

Die Verbindung von Fachschule für Kindergärtnerinnen und Erziehungshaus mit einer psychiatrisch-heilpädagogischen Beobachtungsstation im Auguste-Försterhaus

in Fürstenhagen schafft die Voraussetzung dafür, daß nicht nur Unterricht und zwar nach den modernen Methoden der Gruppenarbeit gegeben wird, sondern daß auch diese Ausbildung in engstem Zusammenhang mit der praktischen Erziehungsarbeit am Kinde vollzogen wird. Es ist daher in hervorragendem Maße die Gewähr dafür gegeben, daß der Heimerzieher neben der unentbehrlichen Wissensbereicherung in Psychologie, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und anderen Wissensgebieten gleichzeitig praktisch sein Wissen auswerten und seine Erfahrungen in der persönlichen Sorge und Betreuung um das Kind und die Kindergruppe wiederum kritisch überprüfen und mit den Lehrkräften und den erfahrenen Erziehern des Heimes wissens- und erkenntnistätig auswerten kann.

Geplant ist die Aufnahme von Bewerbern, die zwar bereits Praxis in der Kinder- und Jugenderziehungsarbeit, aber keine theoretische Ausbildung und kein staatlich anerkanntes Examen besitzen. Die Nachteile, die diese nichtausgebildeten Erzieher im Gegensatz zu den mit Prüfungen anerkannten Heimerziehern und insbesondere hinsichtlich der Frage der tarifmäßigen Besoldung und der Aufstiegsmöglichkeit haben, sind in den letzten Jahren reichlich diskutiert worden und bekannt. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die wiederholten Besprechungen

im Rahmen des Hessischen Fortbildungsprogramms für Sozialarbeiter und auf die durchgeführten Kurzlehrgänge hinweisen. Die zweijährige Grundausbildung mit den Aufnahmebedingungen, die für die Zulassung in die Kindergärtnerinnenseminare gefordert werden, und mit dem Abschluß einer staatlich anerkannten Prüfung, die ebenfalls festgelegt ist, soll nun auch den männlichen Erziehern die Gelegenheit einer ordnungsgemäßen Ausbildung und die Möglichkeit der Erreichung eines staatlich anerkannten Ausbildungsabschlusses geben.

Mit obengenannter Genehmigung ist zugleich einer Zerspaltung der Ausbildung vorgebeugt, so daß von der Einrichtung einer früher wiederholt vorgeschlagenen eigenen Heimerzieherschule im Sinne der Grundausbildung abgesehen werden kann. Die Ausbildung von Heimerziehern im Rahmen der staatlich anerkannten Ausbildung von Fürsorgern (innen) in den Seminaren für soziale Berufsarbeit (Wohlfahrtsschulen) ist hiervon nicht berührt.

Dieser Zugangsweg für den ordentlich ausgebildeten Heimerzieher bleibt nach wie vor offen. Ebenso ist hiervon nicht berührt der mehrfach erwogene Plan einer heilpädagogischen Zusatzausbildung im Sinne einer gehobenen Fortbildung für zukünftige Obererzieher, Abteilungserzieher und Heimleiter(innen) der Für-

sorgeerziehungsheime, Heilerziehungsheime und ähnlicher Einrichtungen.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Hebung der pädagogischen Arbeit in den Erziehungsheimen und der hierfür notwendigen geordneten Ausbildung insbesondere von männlichen Heimerziehern begrüße ich die Initiative der Stadt Kassel — Auguste-Försterhaus — und habe mich im Hinblick auf die oft schwierige materielle Lage der männlichen Erzieher bereit erklärt, für bedürftige männliche Bewerber für die zweijährige Ausbildung im Auguste-Försterhaus eine staatliche Beihilfe zu gewähren. Die Bewerbungen sind an das Auguste-Försterhaus in Fürstenhagen zu richten. Auf Empfehlung und Vorlage eines Antrages wird eine Studienbeihilfe für den einzelnen Bewerber gegeben.

Ich bitte um Bekanntgabe meines Erlasses an die Ihnen unterstellten Erziehungsheime, damit sich die in den Erziehungsheimen tätigen Erzieher und die für den Erzieherberuf geeigneten Bewerber möglichst bald bei der obengenannten Ausbildungsstätte anmelden können. Den Lehrplan mit der Liste der Dozenten werde ich Ihnen in Kürze übersenden.

Wiesbaden, den 7. 5. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt — X/52a—16

Der Hessische Minister der Finanzen

611

Richtlinien für die Gewährung staatlicher Beihilfen bei Elementarschäden

Verursachen Elementarschäden von erheblichem Umfang eine äußerste Notlage, aus der sich die Betroffenen weder aus eigener Kraft noch mit Hilfe der beteiligten Gemeinden und Kreise zu befreien vermögen, können Staatsbeihilfen zur Erhaltung der Existenz und zur Linderung der Not in Betracht kommen.

Schon in der Vorkriegszeit war bei der Beurteilung der Notwendigkeit solcher Beihilfen ein strenger Maßstab vorgeschrieben. Inzwischen ist er zu einem Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Kriegssachgeschädigten, Heimatvertriebenen und Währungs geschädigten geworden, die für ihre unverschuldete Notlage bisher noch keine oder keine ausreichende staatliche Hilfe erhalten konnten.

Für die Gewährung staatlicher Beihilfen bei Elementarschäden gelten folgende Richtlinien:

I.

1. Elementarschäden

Der Schaden muß

- durch ein plötzlich hereinbrechendes Elementarereignis (Wolkenbruch, Hochwasser, Wirbelsturm, Felssturz, Explosion usw.) verursacht worden sein und
- weder durch eigene Vorsorge des Betroffenen
- noch durch Versicherungsschutz (bei Hagel, Feuer, Sturmschäden an Gebäuden, Viehseuchen usw.) abwendbar sein.

2. Existenzgefährdende Notlage

Die Beihilfe soll die unverschuldete Notlage der Betroffenen mildern. Sie soll verhüten, daß zum Beispiel landwirtschaftliche, Weinbau- oder gewerbliche Betriebe durch Schäden bei Naturereignissen zum Erliegen kommen. Deshalb ist der Nachweis einer die wirtschaftliche Existenz bedrohenden Notlage erforderlich, aus der sich der Geschädigte nicht durch Selbsthilfe (notfalls Veräußerung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme) befreien kann. Ob die Abwendung der Notlage aus eigener Kraft möglich oder zumutbar ist,

werden die Feststellungsbehörden in jedem einzelnen Fall gewissenhaft zu prüfen haben. Derjenige, der seinen Schaden aus eigener Kraft inzwischen behoben oder wirtschaftlich überwunden hat, gibt damit zugleich ein Beispiel, welches Maß von Selbsthilfe in den übrigen Schadensfällen den Betroffenen zugemutet werden kann.

Eine Notlage, die die Betroffenen aus eigener Kraft nicht überwinden können, setzt einen Schaden von erheblichem Umfang voraus. Deshalb können Schäden oder Verluste, die den Betrag von 500 DM im Einzelfall nicht übersteigen, im allgemeinen nicht berücksichtigt werden. Auch Schäden, die schon behoben oder wirtschaftlich überwunden sind, bleiben außer Betracht, denn die Beihilfen dienen nicht der Abgeltung von Schäden. Der Schaden des Einzelnen wird nur festgestellt, damit der Grad der Notlage erkennbar wird. Dazu ist eine individuelle Prüfung der einzelnen Schadensfälle erforderlich.

3. Beihilfempfänger

Die staatliche Hilfe muß im Rahmen einer Hilfsaktion einem geschädigten Personenkreis zugute kommen. In einem Einzelfall oder in wenigen Fällen muß der Gemeinde und dem Kreis die Hilfeleistung überlassen bleiben.

Gemeinden und Kreise kommen als Beihilfempfänger nicht in Betracht.

4. Interessenquote der Gemeinden und Kreise

Grundsätzlich haben Kreis und Gemeinde gemeinsam 30 v. H. des Beihilfetrages aufzubringen. Leistungsschwache Gemeinden können den Aufbringungsanteil in Form eines angemessenen Realsteuererlasses oder in einer anderen geeigneten Form leisten.

II. Verfahren

Der Regierungspräsident prüft, ob die eingetretenen Schäden so schwer und nachhaltig sind, daß die Einleitung einer Hilfsaktion mit staatlichen Mitteln zugunsten des betroffenen Personenkreises erforderlich ist.

Hält er eine solche Hilfsaktion für ein unabweisbares Bedürfnis, werden durch

eine Kreiskommission unter Vorsitz des Landrats (Oberbürgermeisters) oder seines Vertreters die Schäden jedes Betroffenen gesondert festgestellt und die Notstände geprüft, wobei Vordrucke zu verwenden sind, für die die beiliegenden Muster als Anhalt dienen sollen. Die Zusammensetzung der Kreiskommission bestimmt der Landrat (Oberbürgermeister); er hat geeignete Sachverständige hinzuzuziehen.

Nach Abschluß der Ermittlungen sind die Einzelanträge auf staatliche Beihilfe mit der Stellungnahme der Kreiskommission über die Regierungspräsidenten dem zuständigen Fachminister einzureichen, der sie nach Prüfung dem Minister der Finanzen zur Entscheidung zuleitet.

Wiesbaden, den 7. 5. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1117 — 1/2 — IIIb

H 1117/02 — 300 — IIIa

Muster

für einen Erhebungsbogen bei Katastrophenschäden auf dem Gebiete der Landwirtschaft

- Kreis
- Gemeinde
- Name
- Gesamtgröße des Betriebes ha
- davon LN ha
- davon Wald ha
- Einheitswert für den gesamten Betrieb DM
- Einreihungswert je ha LN DM
- Gesamtverschuldung DM
- Höhe des sonstigen Vermögens DM
- Art und Datum des Schadens
- Geschädigte Kulturen
- Größe der Schadensfläche ha
- Erwartete Ernte qz/ha
- Ertragsausfall in Prozent der erwarteten Ernte
- Geldwert des Schadens DM
- Geldwert der gesamten Ernte des Betriebes DM
- Geldwert des Schadens in Prozent vom Gesamtwert der Ernte des Betriebes
- Nebenbeschäftigung des Betriebsinhabers oder seiner Familienangehörigen

- und jährliches Einkommen daraus b) Angestellte
20. Begründung der Notlage 6. Umsatz im Monatsdurchschnitt des letzten halben Jahres
- Muster**
für einen Erhebungsbogen bei Katastrophenschäden auf dem Gebiete Wirtschaft und Verkehr
1. Kreis
2. Gemeinde
3. Name des Betriebes
4. Wirtschaftszweig
5. Belegschaftszahl
- a) Arbeiter
7. Angaben über die Vermögenslage (Erläuterungen, zum Beispiel Bilanz oder Status sind beizufügen)
8. Ausländische Kapitalbeteiligung
9. Datum, Art und Umfang des Schadens
10. Wieviel Prozent des Betriebes sind durch den Schaden lahmgelegt
11. Welche Kosten sind für die Beseitigung des Schadens erforderlich
12. Wieviel Arbeitslose werden durch den Schaden erwartet
- a) welche Umsatzminderung wird erwartet
- b) Prozentuale Minderung gegenüber Gesamtumsatz
13. Welche Gründe werden für die besondere Notlage angeführt

612 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.
Im Anschluß an den Runderlaß vom 7. Mai 1952 (St. A. S. 377) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
1238	Alsfeld	Windhausen	1. 7. 52
1239	Bergstraße	Groß-Rohrheim	1. 7. 52
1240	Bergstraße	Rimbach	16. 6. 52
1241	Büdingen	Eckartsborn	14. 6. 52
1242	Büdingen	Wernings*)	14. 6. 52
1243	Erbach	Hüttenthal	1. 6. 52
1244	Gießen-Stadt	Launsbach*)	15. 6. 52
1245	Gießen-Stadt	Wißmar*)	15. 6. 52
1246	Gießen-Land	Hof-Graf*)	15. 7. 52
1247	Gießen-Land	Reinhardshain	15. 7. 52
1248	Gießen-Land	Rodheim a. d. H.	15. 6. 52
1249	Gießen-Land	Treis a. d. Lda.	15. 7. 52
1250	Gießen-Land	Utphe	15. 6. 52
1251	Groß-Gerau	Worfelden	15. 6. 52
Regierungsbezirk Kassel			
1252	Eschwege	Nesselröden	15. 6. 52
1253	Eschwege	Weißborn	1. 6. 52
1254	Frankenberg	Wangershausen	2. 7. 52
1255	Fritzlar-Homberg	Geismar	15. 6. 52
1256	Fritzlar-Homberg	Gombeth	15. 6. 52
1257	Fritzlar-Homberg	Kerstenhausen	15. 6. 52
1258	Fulda-Stadt	Neuenberg*)	3. 7. 52
1259	Fulda-Land	Istergiesel	3. 7. 52
1260	Fulda-Land	Ziegel	15. 6. 52
1261	Hersfeld	Stärklos	15. 6. 52
1262	Hofgeismar	Carlsdorf	16. 6. 52
1263	Hünfeld	Hechelmännkirchen	15. 6. 52
1264	Hünfeld	Schlotzau	15. 6. 52
1265	Melsungen	Heßlar	5. 6. 52
Regierungsbezirk Wiesbaden			
1266	Dillkreis	Flammersbach	29. 6. 52
1267	Dillkreis	Oberndorf	29. 6. 52
1268	Dillkreis	Tringenstein	29. 6. 52
1269	Dillkreis	Wallenfels	29. 6. 52
1270	Gelnhausen	Alsberg	3. 7. 52
1271	Gelnhausen	Kirchbracht	15. 6. 52
1272	Gelnhausen	Niedermittlau	15. 6. 52
1273	Gelnhausen	Wittgenborn	15. 6. 52
1274	Oberlahn	Hasselbach	15. 6. 52
1275	Obertaunus	Kalbach	15. 6. 52
1276	Schlüchtern	Hintersteinau	15. 6. 52
1277	Schlüchtern	Rabenstein*)	15. 6. 52
1278	Schlüchtern	Rebsdorf*)	15. 6. 52
1279	Schlüchtern	Sarrod*)	15. 6. 52
1280	Schlüchtern	Seidenroth	15. 6. 52
1281	Wetzlar	Altenkirchen	15. 6. 52
1282	Wetzlar	Ehringshausen	15. 6. 52
1283	Wiesbaden	Dotzheim*)	10. 6. 52

Wiesbaden, den 6. 6. 1952

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

613 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß
22. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 15./16. Mai 1952

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie Prädikat
469	Dumbo, der fliegende Elefant (Dumbo) — Farbfilm —	1740	Walt Disney Prod. Burbank California	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	aK BW
444	Das Herz einer Mutter (The blue Veil)	3031	RKO Radio Pict. Inc., New York	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	S W
443	Öl für das 20. Jahrhundert	819	Palthe Documentary Unit	BP-Benzin- und Petroleumsges. GmbH, Hamburg	K W
445	Schiffe an fremden Küsten	275	Film Section Inf. Services, Hamburg	noch offen	K W
446	Malaia — gestern und heute (Alien Orders)	321	Crown Film Unit, London	noch offen	K W
449	Der unbestechliche Zeuge	292	K. S.-Film, Berlin	K. S.-Film, Berlin	K W
460	Bergsommer	289	Olympia-Film/Luis Trenker Film GmbH, München	noch offen	K W
461	Aus König Laurins Rosengarten — Farbfilm —	331	Luis Trenker Film GmbH, München	noch offen	K W
463	Der neue Zug	329	Film Aufbau GmbH, Göttingen	Constantin-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K W
464	Brücken zum Meer	491	Norddeutsche Filmprod. GmbH, Hamburg	Constantin-Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	K W
470	Charlie Blake, Maschinenschlosser (The Mechanic)	267	Julien Bryan, Int. Film Foundation, New York	noch offen	K W
472	Keine Angst um unsere Jugend (Local-Kreis Youth Committees)	322	Hacky-Film, München	noch offen	K W
475	Bandage Bait	254	Metro-Goldwyn-Mayer Films, Hollywood	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges, Frankfurt/Main	K W
478	Wahlyerwandtschaft	359	Melodia Filmprod., Hambg.	noch offen	K W
Nachträge der 17. und 19. Sitzung					
332	Nicht ohne uns	428	Neue Deutsche Wochenschau, Hamburg	Europa-Filmverleih, Hamburg	K W
369	Sommer, Sonne, Schmetterling	297	Instit. f. wissenschaftl. Filme, Erlangen	Schorcht Filmges. mbH, Wiesbaden	K BW
443	Eine Perlenkette (String of Beads)		veröffentlicht: „Staatsanzeiger“, Seite 342. Der Film ist aus der Bewertungsliste zu streichen.		

K = Kulturfilm; S = Spielfilm; aK = abendfüllender Kulturfilm; BW = Besonders wertvoll; W = Wertvoll.

23. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 26./27. Mai 1952

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie Prädikat
495	Postlagernd — Turteltaube	2662	Occident-Filmproduktion GmbH, Köln	noch offen	S W
496	Polizeirevier 21 (Detective Story)	2819	Paramount Pictures, Hollywood	Paramount Films of Germany, Inc., Frankf./M.	S W
499	Fräulein Julie	2424	Sandrew-Baumann-Film, Stockholm	Union-Film-Verleih GmbH, München	S W
492	Handwerk unter Wasser	455	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München	wird nicht kommerziell ausgewertet	D BW
467	Häute für morgen	298	Warner Bros. Pictures, Burbank/California	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M.	K W
476	Menschen, Städte, Schienen	509	Report-Film GmbH, München	National Film GmbH, Hamburg	K W
477	Ein Experiment	271	Audax Filmges., München	Report-Film GmbH, Münch.	K W
498	Ein verwünschtes Land	604	Affiliated Productions, Inc., Los Angeles	noch offen	K W
481	Rig 20	403	Verity Films Ltd. in Gem. mit Film-Productions Guild Ltd., London	noch offen	K W
482	Der Angermann — Äly	380	A. Ehrhardt, Hamburg	noch offen	K W
484	Start frei	297	B. K. W.-Film W. Schraub, KG, München	Union-Film-Verleih, GmbH, München	K W
489	Amerikanische Kriminalpolizei am Werk (Ein Tag bei der F. B. I.) (A Day with the F. B. I.)	489	Columbia Pictures Corp., New York, N. Y.	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/Main	K W
491	Unsere Straße	849	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München	wird nicht kommerziell ausgewertet	D W

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie Prädikat
493	Die anderen Augen	420	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München	wird nicht kommerziell ausgewertet,	K u. L. W
494	Weltmacht Öl (Struggle for Oil)	395	J. Arthur Rank Overseas Film Distr. Ltd., London	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D W
Nachträge der 19. und 20. Sitzung					
362	Korea — Brennpunkt der Welt (One Year in Korea)	444	Warner Pathé News	Amerikanischer Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K W
365	Signale auf Halbmast	446	Documentary Film Unit	noch offen	K W
458	Das Werk am Rhein (Farbfilm)	892	Gesellschaft für Bildende Filme, München	noch offen	K W

K = Kulturfilm; S = Spielfilm; L = Lehrfilm; D = Dokumentarfilm · BW = Besonders wertvoll; W = Wertvoll.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

614 Erstellung einer Hochspannungsfreileitung „Felsberg und Rhünda“

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland, Kassel, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Meisungen für die Errichtung einer 15-kV-Hochspannungsfreileitung im Zuge der bestehenden 15-kV-Leitung vom Umspannwerk Felsberg über Hitzerode nach Mosheim für zulässig erklärt.

Diese Anordnung findet auf Grundeigentum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum keine Anwendung.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. März 1953 gestellt worden ist.

Wiesbaden, den 29. 5. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Verschiedenes

615 Festsetzung von Diskont- und Zinssätzen

Nach § 13 Ziffer 2 des Mil.-Reg.-Gesetzes Nr. 66 über Landeszentralbanken sind die Diskont- und Zinssätze der Landeszentralbank vom Vorstand zu veröffentlichen.

„Mit Wirkung ab 29. Mai 1952 sind der Wechseldiskontsatz auf 5%, der Lombardsatz auf 6%, der Zinssatz für Kassenkredite an die öffentliche Hand auf 5% festgesetzt worden.“

Frankfurt (Main), den 3. 6. 1952

Landeszentralbank von Hessen Frankfurt/Main, den 3. Juni 1952

616 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Mai 1952

		Veränderungen gegenüber Vorwoche
	(in 1000 DM)	+/-
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	13 503	+ 5 915
Postscheckguthaben	12	—
Inlandswechsel	6 967	- 42 432
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	60	
b) Länder	6 000	+ 40
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	234 781	
b) angekaufte	33 802	+ 39 800
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	176	
b) Ausgleichsforderungen	22 392	
c) sonstige Sicherheiten	89	- 6 343
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbankensystem	14 694	+ 13 949
Sonstige Vermögenswerte	34 674	+ 9 040
	375 650	+ 19 969

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1952

Reserve-Soll	36 192 DM
Reserve-Ist	36 192 DM

Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	34 271	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	149 251	- 70 483
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	336	— 42
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 605	+ 109
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	22 101	— 507
e) von sonstigen inländischen Einlegern	19 814	— 5 904
f) von ausländischen Einlegern	1 347	— 2 014
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen	201 454	- 78 841
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	98 600	
c) sonstige Sicherheiten	—	
Sonstige Verbindlichkeiten	98 600	+ 98 600
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 234 492 (+ 41 340)	11 325	+ 210
	375 650	+ 19 969

Landeszentralbank von Hessen

Darmstadt

617

Umlegungsgemeinschaft Thalau**Beschluß**

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I. S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke der Gemarkung Thalau, Kreis Fulda, wird angeordnet.
2. Als Umlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Thalau, einschließlich der Ortslagen von Thalau und den Weilern Frauenholz und Hühnerkopf, festgestellt (vgl. die anliegende Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet).
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Umlegungsgemeinschaft von Thalau, Krs. Fulda, mit dem Sitz in Thalau“.
4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus

den öffentlichen Büchern (zum Beispiel Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Fulda, Josefstraße 24) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Beschränkungen Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie

veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Thalau, Kreis Fulda, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Kassel, den 8. 5. 1952

Der Regierungspräsident — III/ 8 f. — als Obere Umlegungsbehörde.

618

Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 27. Mai 1952 wurde Herr Oskar Schmidt, geboren am 31. Januar 1887 in Weißenhöhe, wohnhaft in Bad Nauheim, Ernst-Ludwig-Straße 10, als **Bausachverständiger für Hoch- und Tiefbau** zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 27. 5. 1952

Der Regierungspräsident in Darmstadt III/2 — 73c.

Buchbesprechungen

Ernst von Harnack:

Die Praxis der öffentlichen Verwaltung
Neckar-Verlag Herbert Holtzhauser GmbH, Schwemmingen-am Neckar. 2. Auflage, herausgegeben von Landrat a. D. Dr. Heinrich Acker.

Der Verfasser ist ein Sohn des bekannten Berliner Theologen und Historikers Adolf von Harnack, des Gründers der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Wegen seiner sozialistischen Gesinnung, die sich besonders im Streben nach Überbrückung der Klassengegensätze, nach Erneuerung des deutschen Staatswesens auf demokratischer und sozialer Grundlage äußerte, hatte ihn schon 1932 die Papen-Regierung seines Amtes als Regierungspräsident in Merseburg enthoben. Nur wenige Tage vor Kriegsende mußte er nach dem Urteil des Volksgerichtshofes sein Leben verlieren, weil er für die Menschlichkeit eingetreten war und unerschrocken einen Weg aus der Katastrophe gesucht hatte.

Das vorliegende Werk war bereits 1936 erschienen, auf Veranlassung nationalsozialistischer Machthaber ist es jedoch alsbald wegen der „allgemein bekannten zweifelhaften Charaktereigenschaften“ des politisch nicht genehmen Verfassers aus dem Handel gezogen worden. Die jetzt von seinem früheren Mitarbeiter Dr. Heinrich Acker überarbeitete Neuauflage macht den reichen Schatz von Erfahrungen aus einer fast drei Jahrzehnte langen Verwaltungstätigkeit der Allgemeinheit wieder zugänglich. Das Buch bringt keine theoretischen Erwägungen, der Verfasser hat vielmehr Anregungen aus der Praxis für die Behördenpraxis anschaulich und verständlich in einer den Leser fesselnden Darstellungsweise niedergelegt. Zu den niemals abreißen Diskussionen über Reform der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes, die heute breitetes Interesse in der Öffentlichkeit erwecken, geben die Gedankengänge des Verfassers und seine Ratschläge eine nahezu unerschöpfliche Fülle von Material.

Der moderne Werksgedanke, die gemeinsame Arbeit von Untergebenen und Vorgesetzten am gemeinsamen Werk — in den letzten Jahren so gern als Teamwork bezeichnet —, Disziplin und Autorität als freiwillige Bindungen, der Respekt vor der ehrlichen Überzeugung des Anderen sollen nach Ansicht des Verfassers die Grundlagen für ein charakterfestes Berufs-

beamtenamt sein. Die Ausführungen über die Treuepflicht sind geradezu für die Gegenwart geschrieben. Besondere Beachtung verdienen auch heute die kritischen Betrachtungen des Verfassers darüber, welche Folgen die staatliche, soziale und wirtschaftliche Umwälzung nach dem ersten Weltkrieg für den öffentlichen Dienst hatte, und die daraus hergeleiteten Vorschläge für das Heranbilden und das Gewinnen von tüchtigen Mitarbeitern, die für den öffentlichen Dienst nicht nur ihre fachliche Qualifikation mitbringen, sondern auch die Gewähr dafür bieten sollen, daß sie, von sittlicher Überzeugung getragen, ihr physisches und ihr seelisches Leistungsvermögen im Sinne der Demokratie und mit sozialem Verständnis einsetzen. In diesem Zusammenhange soll auch auf die Ausführungen über die notwendigen sozialen Sicherungen im öffentlichen Dienst hingewiesen werden.

Einen großen Teil des Werkes nehmen die Darstellungen über die eigentliche Verwaltungspraxis ein. Wesentlicher Leitgedanke ist hier das Haushalten mit den Kräften. Der Verfasser richtet seine Mahnungen in gleicher Weise an den Behördenchef und jeden Vorgesetzten wie an jeden Mitarbeiter im öffentlichen Dienst. Die Empfehlungen über die Verwendung der richtigen, persönlichen und sachlichen Mittel am jeweils richtigen Platz sind — abseits aller theoretisierenden Erwägungen — unmittelbar aus der täglichen Praxis gegriffen und deshalb besonders eindringlich. Bei ihnen fehlt auch nicht die ernst zu nehmende Warnung vor dem Raubbau an den physischen Kräften. Der Verfasser erörtert eingehend die zweckmäßigen Arbeitsmethoden, die Organisation, das Registratur- und Aktenwesen, den Schriftverkehr, die Vorbereitung von Sitzungen und Vorträgen, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, die Ausübung des pflichtmäßigen Ermessens, die Erledigung von Konflikten und die Behandlung von Beschwerden. Besondere Beachtung sollten die Ausführungen über die Verwendung von Mitteln der modernen Bürotechnik im Behördenbetrieb finden.

Da die vorliegende Neuauflage sich an den Text der Erstauflage von 1936 hält, muß in ihr leider eine Wiedergabe der Gedanken des Verfassers über die Aufgaben der Betriebsräte und die Zusammenarbeit mit ihnen in der Behörde fehlen. Das Werk erhält eine wertvolle Ergänzung durch den vom Herausgeber der Neuauflage

bearbeiteten Abschnitt „Führer durch das Schrifttum“. Dieser schon der ersten Auflage beigelegt, jetzt auf den Stand der Gegenwart gebrachte Abschnitt will eine Anleitung zum weiteren wissenschaftlichen Eindringen in die vom Verfasser erörterten Probleme sein.

Aus der Fülle von praktischen Erfahrungen, welche dieses Buch wiedergibt, können alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes — gleichgültig welchen Aufgabenkreis sie haben — unzählige Anregungen erhalten, die ihnen gestatten, sich die geistige und die technische Arbeit zu erleichtern und erfolgreicher zu gestalten. „Die Praxis der öffentlichen Verwaltung“ wird den Bearbeitern von Personal- und Organisationsangelegenheiten, die sie kennen, bei ihrer Arbeit unentbehrlich sein; sie verdient darüber hinaus Interesse bei allen Persönlichkeiten, die in parlamentarischen Körperschaften oder als Betriebsräte an der Gestaltung des öffentlichen Dienstes mitwirken.

Kommentar zum Bonner Grundgesetz

(Bonner Kommentar)

von Abraham / Bühler / Dennewitz / Herrfahrt / Holtkott / Kern / Laun / Meder / Meißner / Menzel / Schneider / Scupin / Wernicke / Jeß. Hansischer Gildeverlag Joachim Heitmann & Co., Hamburg.

Die 1., 2. und 3. Lieferung dieses Werkes waren bereits in Nr. 8/1951 des Staatsanzeigers besprochen worden. Die jetzt vorliegenden Lieferungen 4, 5 und 6 haben das Werk fast zum Abschluß gebracht, das nunmehr als seinen wertvollsten Bestandteil eine geschlossene Darstellung der Grundrechte mit einem lückenlosen Nachweis der Materialien erhält. In der 4. Lieferung verdienen die Ausführungen zu Art. 18 (Verwirkung der Grundrechte) und zu Art. 34 (Amtshaftung) Beachtung. Aus der 5. Lieferung sind die sehr sorgfältigen Darlegungen zu Art. 131 hervorzuheben, welche auf 47 Druckseiten die gesamte, bisher erschienene Literatur und die publizierte Judikatur zu Art. 131 verarbeiten, wenn es auch an dieser Stelle und im Rahmen dieses Werkes noch nicht möglich sein kann, alle Probleme des Art. 131 und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes abschließend und erschöpfend zu behandeln.

Abschnitt IX des Grundgesetzes (Rechtsprechung) und das zu Art. 94 ergangene

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht sind der hauptsächlichste Bestandteil der letzten Lieferung, die außerdem die Erläuterungen zu Art. 29 (Neugliederung des Bundesgebietes) bringt. Gerade die Letzteren werden in Hessen besonderes Interesse erwecken. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß der in der 5. Lieferung enthaltene Anhang zum Kommentar eine Darstellung der Rechtsquellen und der Entwicklung des Besatzungsrechts in Deutschland seit der Kapitulation bringt.

Der Bonner Kommentar erfüllt, wie man nach Vorliegen der 6. Lieferung unbedenklich bestätigen kann, alle Erwartungen, die man an eine solche Gemeinschaftsarbeit von 14 Verfassern stellen kann. Es war auch eine glückliche Lösung, daß Verfasser und Verlag das bei größeren Erläuterungsbüchern nicht immer angenehme System der Loseblatt-Ausgabe gewählt haben, weil gerade diese dem Benutzer gestattet, von ihm häufig nachgeschlagene Artikel durch Einschieben von Blättern mit Notizen systematisch zu ergänzen und auf dem Laufenden zu halten.

Handelsgesetzbuch

erläutert von Geßler - Hafermehl - Hildebrandt - Schröder, erschienen im Verlag für Rechtswissenschaft, vormals Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt a. M. (2. Auflage des früheren Schlegelbergerschen Werkes). 3.—5. Lieferung; 1. und 2. Lieferung besprochen im Staatsanzeiger 7/1951.

Die 3. und 4. Lieferung erläutern das 2. Buch des HGB und damit das Recht der OHG, der KG und der stillen Gesellschaft, während die 5. und 6. Lieferung die §§ 343 bis 372 und damit den Anfang des 3. Buches des HGB behandeln. Besonders ausführlich haben die Verfasser das Recht der OHG dargestellt. Hervorgehoben zu werden verdienen die schon bei der 1. und 2. Lieferung gerühmte Übersichtlichkeit der Darstellung und der klare Satzbau. Die z. T. recht schwierigen Gebiete des Gesellschaftsrechts sind unter ständiger Heranziehung der einschlägigen Vorschriften des BGB so klar und gut verständlich kommentiert, daß bei Zuhilfenahme dieses Werkes Zweifel nicht entstehen können. Ohne sich in unfruchtbaren theoretischen Streit zu verlieren, räumt der Kommentar der Auslegung und der Auseinandersetzung mit den Ansichten anderer Erläuterungswerke so viel Platz ein, daß er für die Praxis des Kaufmanns ebenso wie für die Rechtspflege hervorragend brauchbar ist. Durch die Auswertung der neuesten einschlägigen Kommentare und Lehrbücher wird der Benutzer in den Stand versetzt, sich selbst eine Meinung zu bilden. Die Anmerkungen zu jeder einzelnen Gesetzesvorschrift sind so aufgebaut, daß nie der Blick auf das Große und Ganze, auf die Gesetzessystematik verloren geht. Der Kommentar setzt sich stets mit der Judikatur des Reichsgerichts und einer von dieser abweichenden späteren Spruchpraxis anderer höherer Gerichte auseinander. Er wirkt damit einem weiteren Auseinanderstreben in der Rechtsentwicklung erfreulich entgegen.

Die seit je Praxis und Rechtsprechung bewegende Frage, wie weit Kapital- und Personengesellschaften Mitglieder einer OHG sein können, ist unter Angabe der Lehre und der Judikatur gründlich behandelt und wohl richtig entschieden worden. Der Verfasser scheut sich nicht, ein eigenes Urteil zu erkennen zu geben. So z. B. bei der Behandlung des zu § 119 HGB interessierenden Problems, wie weit ein Gesellschafter von der Mitwirkung bei einer Beschlufassung ausgeschlossen werden kann, ferner bei der heute allgemein bedeutungsvollen Entscheidung, wie Ge-

sellschafterdarlehen aus Anlaß der Währungsreform zu behandeln sind.

Es muß begrüßt werden, daß die 5. Lieferung mit einem kurz gefaßten Überblick über die Entwicklung des Außenhandels nach 1945 und einer Würdigung der Zollkonferenz von Torquay beginnt. Das Stichwort fällt: „Echter Anschluß an die Weltwirtschaft.“ Die wesentlichen, die Wirtschaft betreffenden Gesetze in den aktuellen Fassungen folgen. Lenkung, Preisbildung und -überwachung, Kostenrechnungsgrundsätze, diese aus der Not geborenen Maßnahmen, bilden den Rahmen, in dem sich nunmehr die Handelsgeschäfte abspielen müssen. Die Beschränkung auf die handelsrechtliche Betrachtungsweise in Abgrenzung gegen BGB-Kommentare wird in der Einleitung zum 3. Buch des HGB zutreffend gerechtfertigt.

Weiter Raum ist dem „Handelsbrauch“ gewährt. Sehr verdienstvoll ist die Aufnahme der 11 in den „Incoterms 1936“ behandelten internationalen, sowie der inländischen Handelsklauseln. Jurist und Kaufmann können gleichermaßen auf das hier gesammelte Material zurückgreifen: Die Auseinandersetzung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ist zeitgemäß und richtungweisend für die Rechtsprechung. Schließlich sei noch auf die besonders eingehenden Darlegungen zum Kontokorrent hingewiesen.

Man kann mit großem Interesse den weiteren Lieferungen entgegensehen. Bisher haben Verfasser und Verlag das im Vorwort zur 2. Auflage gesetzte Ziel tatsächlich erreicht.

Ewald Köst:

Juristisches Wörterbuch

2. Auflage, Wiesbaden 1951, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung (Sammlung Dieterich, Band 9).

Die 1. Auflage dieses Werkes war im Jahre 1939 erschienen, und der Berichterstatter erinnert sich des Befremdens, als damals, obgleich das Buch rasch vergriffen war, eine Neuauflage vergebens auf sich warten ließ. Jetzt erfährt man aus dem Vorwort zur 2. Auflage, daß die sogen. „Reichsschrifttumskammer“ die 1. Auflage als nicht zuverlässig im Sinne des Nationalsozialismus beanstandet und ihr Verbot angeordnet hatte, das allerdings zu spät kam, weil die Auflage inzwischen verkauft war. Nach Kriegsende hat der Verfasser sodann erst eine gewisse Konsolidierung der Rechtsverhältnisse abgewartet, und zweifellos ist dies dem Werke zum Vorteil gediehen.

Nachdem es Wörterbücher für die verschiedensten Wissenschaftsgebiete schon seit langer Zeit gibt, bleibt es erstaunlich genug, daß gerade ein juristisches Wörterbuch erst verhältnismäßig spät erschienen ist. Andere wissenschaftliche Wörterbücher wenden sich im allgemeinen an einen mehr oder weniger begrenzten Kreis von Fachleuten, darüber hinaus allenfalls — wie etwa ein Wörterbuch der Kunst — an einschlägig besonders interessierte Laien, wogegen das Bedürfnis für ein juristisches Wörterbuch von vornherein praktisch überhaupt nicht begrenzt erscheint, weil buchstäblich jeder, ob er will oder nicht, mit Rechtssachen in Berührung kommt. Dies gilt für das bürgerliche Recht uneingeschränkt; man denke nur an Kauf, Miete, Leihe, Darlehen, Dienstvertrag, Erwerb von Eigentum (Eigentumsvorbehalt), Eheschließung, Unterhaltspflicht, Erbrecht. Auch der Kreis derer, an die sich strafrechtliche Bestimmungen wenden, ist unabhängig von Stand und Beruf. Dazu kommen Rechtsgebiete, die, wenngleich spezieller Natur, immer noch einen großen Personenkreis angehen (etwa Handelsrecht und Arbeitsrecht). Schließlich wird jeder Zei-

tungsleser täglich auf Rechtsbegriffe — vor allem auch des Staats- und des Völkerrechts — stoßen, die ihm unklar oder gar fremd sind und über deren Bedeutung er sich Aufschluß verschaffen möchte. Diese Erwägungen gelten auch für „Fachleute“, das heißt für die Juristen selbst, da bei der weitverzweigten Differenziertheit des heutigen Rechtslebens und dem daraufhin unvermeidlich eingetretenen Spezialisentum kaum noch ein Jurist auch nur annähernd gleichmäßig in jedem Rechtsgebiet „zu Hause sein“ kann.

Es ist sicher kein Zufall, daß die Urheber dieses Wörterbuchs aus der Anwaltschaft kommen (die 1. Auflage war von drei Rechtsanwältinnen verfaßt, von denen zwei aus der Redaktion der 2. Auflage ausgeschieden sind); denn gerade Anwälte erfahren, der Natur ihrer Berufstätigkeit entsprechend, am eindringlichsten und umfassendsten, welche praktischen Bedürfnisse vorhanden sind und befriedigt sein wollen.

Man darf dem vorliegenden Werk bestätigen, daß es die Erwartungen, die man an seinen praktischen Gebrauchswert knüpfen muß, in zuverlässiger Weise erfüllt. Es gibt Auskunft auf allen Gebieten des privaten und des öffentlichen Rechts; materiellrechtliche und prozessuale Fragen werden gleichermaßen beantwortet. Der Umfang der Erläuterungen reicht, dem jeweiligen Gegenstand angepaßt, von der knappen Wortklärung bis zur ausführlichen Darstellung. Die Ausführungen halten sich, unter sinnvollem Verzicht auf blosses Theoretisieren, an den Wortlaut der Gesetze, wobei die wesentlichen Fundstellen genau bezeichnet sind. Die Texte zu verschiedenen Stichworten kommen in kleinen Monographien nahe; als Beispiele hierfür seien genannt: „Arbeitsgerichtsbarkeit“, „Beamter“, „Gemeinde“, „Lastenausgleich“, „Nutzverwaltung“ (eheliche), „Opfer des Krieges“, „Rechtsmittel“, „Sozialversicherung“, „Tarifvertrag“, „Unterhaltspflicht“, „Verschollenheit“, „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ und „Zuständigkeit“. Bemerkenswert ist die eingehende Berücksichtigung von aktuellen Rechtsproblemen der Nachkriegszeit.

Die Ausstattung ist — wie bei allen Bänden der bekannten „Sammlung Dieterich“ — sorgfältig und gediegen; der Preis beträgt 13,30 DM.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß jeder, der dieses Juristische Wörterbuch — sei es dienstlich oder privat — benutzt, vielfältigen Nutzen daraus ziehen wird. Besonders gute Dienste wird es bei kleineren Verwaltungen und Dienststellen leisten, wo eine nennenswerte juristische Handbibliothek nicht zur Verfügung steht.

Die Kündigung

unter besonderer Berücksichtigung der Kündigung des Arbeitsvertrags von Dr. Erich Molitor, ordentlicher Professor an der Universität Mainz, Präsident des Obersten Arbeitsgerichts des Landes Rheinland-Pfalz, 2. ergänzte und vermehrte Auflage mit dem Kündigungsgesetz, Keßler-Verlag, Mannheim, gebunden, 336 S., 18,50 DM.

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um eine gründliche wissenschaftliche Arbeit eines hervorragenden Fachkenners, der als Rechtslehrer und Richter auf dem Gebiet des Kündigungsrechts große Erfahrungen hat. Das Buch ist vornehmlich für die Praxis gedacht und ersetzt einen Kommentar für das Kündigungsschutzgesetz. Der Verfasser stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung auf den verschiedensten Gebieten gegenüber und beschränkt sich nicht auf das Nachtragen der inzwischen erschienenen Literatur und Rechtsprechung, sondern wertet sie auch aus.

Das Begriffliche und Grundsätzliche der Kündigung hat der Verfasser vorangestellt. Dieser allgemeine Teil, der die Voraussetzungen der Kündigung und die Abgrenzung von den anderen Kündigungsgründen, wie z. B. Aufhebungsvertrag, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung vor Beginn, auflösende Bedingung, Fälligkeits- oder Teilkündigung behandelt, ist in Verbindung mit den in den Anmerkungen angeführten Hinweisen auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung für jede rechtswissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Kündigungsrechts ein ausgezeichnetes Hilfsmittel. Im 2. Teil „Die Kündigungserklärung“ geht der Verfasser nach kur-

zen Ausführungen über die Rechtsstellung der Vertragspartner im einzelnen auf die Übertragbarkeit, Inhalt, Form und Kosten der Kündigung, auf die Mängel der Kündigungserklärung, auf den Empfang, die Rücknahme und die Zurückweisung der Kündigung ein. Der 3. Teil „Kündigungsbeschränkungen“ bringt zunächst die allgemeinen zeitlichen Kündigungsbeschränkungen (Kündigungsfristen, Kündigungstermine, Kündigungssperren) und die sachlichen Kündigungsbeschränkungen, wie Zustimmungserfordernis, Möglichkeit des Widerspruchs, Ausschluß der ordentlichen Kündigung usw. Bei den besonderen sachlichen Kündigungsbeschränkungen beim

Arbeitsvertrag behandelt der Verfasser eingehend den allgemeinen Kündigungsschutz, den Kündigungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder, der Schwerbeschädigten und den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen.

Der letzte Teil mit seinen Ausführungen über die außerordentliche Kündigung, insbesondere über die Kündigung aus „wichtigem Grund“ verdient besondere Beachtung. Hervorzuheben ist vor allem die vollständige Wiedergabe der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Durch die Einschränkung der rein theoretischen Ausführungen hat das Werk für die Praxis viel gewonnen.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1543

Die ledige Auguste Götte in Rhoden — vertreten durch Rechtsanwalt Gobel in Arolsen — hat das Aufgebot des verlorenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Rhoden, Blatt 769, in Abteilung III, Nr. 5, für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene Hypothek von 8000 Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Oktober 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 23 anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 2/52

Arolsen, 7. 6. 52

Amtsgericht

1544

Der Bauer August-Krenzer in Vordereselsbrunn, Gemeinde Danzwiesen, vertreten durch den Rechtsanwalt Schröter, Fulda, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des am 6. 12. 1910 in Vordereselsbrunn verstorbenen Miteigentümers zu 1/4 Anteil der im Grundbuch von Danzwiesen Band IV, Blatt 75 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 2 und 3 eingetragenen Grundstücke, Gemark. Danzwiesen zu 105/2 Hof- und Gebäudefläche Hutweide am Biberrain 10 Ar, Viehweide, Hutweide am Biberrain, 24,16 Ar und zu 105/3 Viehweide, Hutweide am Biberrain, 19,46 Ar, namens Konrad Schröder, Landwirt in Vordereselsbrunn beantragt. Dieser wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. September 1952, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Königsstr. 38, Zimmer Nr. 34 anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. 3 F 42/51 „H“

Fulda, 9. 6. 52

Amtsgericht

Handelsregistersachen

1545

In das Handelsregister Abt. A unter 196 wurde am 7. Mai 1952 die offene Handelsgesellschaft Gebrüder Siemokat, Baustoffwerk, Bleidenstadt/UTK, eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1951 begonnen. Gesellschafter sind Gerd Siemokat und Heinz Siemokat beide in Bleidenstadt. Beide Gesellschafter vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. HR A 196

Bad Schwabach, 7. 5. 52 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1546

Musiklehrer Dr. phil. Otfmar Schreiber und Studienassessorin Dr. phil. Ingeborg, geb. Dietrich, in Braunfels. Durch Ehevertrag vom 16. März 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am gegenwärtigen und künftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 138

Braunfels, 10. 6. 52

Amtsgericht

1547

Kaufmann Ludwig Gärtner und Else, geb. Stephany, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 26. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5551 A

Buchhändler Dr. Karl Hans Bergmann und Carola Adele, geb. Tiemesen, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 27. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5552 A

Führerunternehmer Hans, Hempt und Lieselotte, geb. Koch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5553 A

Dachdeckermeister Heinrich Götz u. Rudolfine, geb. Ostzovics, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 29. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5554 A

Arbeiter Ulrich Schlatterer und Ilse, geb. Sonnenberg, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 1. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5555 A

Kaufmännischer Angestellter Hans Enz und Elfriede, geb. Koch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5556 A

Küfer Willi Schnabel und Emma, geb. Keller, Frankfurt/M.: Der Ehemann hat seine Einwilligung zum selbständigen Betrieb einer Gastwirtschaft in der Liegenschaft Frankfurt/M.-Oberrad, Offenbacher Landstr. 280, durch seine Ehefrau widerrufen. 73 GR 5557 A

Kaufmann Adolf Martin Scherer u. Irmgard Emilie, Josefine, geb. Lanert, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 19. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5558 A

Gastwirt Josef Mentz und Hilde, geb. Müller, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 1. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5559 A

Buchbindermeister Gustav Drexel u. Emilie, geb. Becker, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5560 A

Hochbauingenieur Helmut Meister u. Dorothea, geb. Kling, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 9. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5561 A

Techniker Karl Mötzfeld und Margarete, geb. Müller, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5562 A

Dachdeckermeister Wilhelm Kreyer und Anna, geb. Schweitzer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5563 A

Kaufmännischer Angestellter Carl Masselli und Gerda, geb. Bruns, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 15. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5564 A

Kaufmännischer Angestellter Arthur Schneider und Anni, geb. Habusta, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5565 A

Kellner Richard Schröder und Katharina, geb. Senft, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 3. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5566 A

Buchhändler Ludwig Hase und Erna, geb. Winter, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5567 A

Kaufmann Alfred Schilling und Berta, geb. Neff, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 28. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5568 A

Maurermeister Herbert Krille und Ernestine, geb. Schiefer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5569 A

Installateur und Heizungsmonteur Waldemar Freidhof und Helga, geb. Polenske, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5570 A

Kaufmann Alfred Dreyer und Andree, geb. Beauverger, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5571 A

Ingenieur Kurt Jerschke und Ruth, geb. Kiewe, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 23. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5572 A

Gastwirt Robert Baum und Lydia, geb. Ehrlé, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5573 A

Syndikus Adolf Schmidt und Meta, geb. Eickershoff, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1950 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5574 A

Dipl. Volkswirt und Dipl. Kaufmann Wolfgang Reinbacher u. Christel, geb. Adt, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 9. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5575 A

Handelsvertreter Ruprecht von Biedenfeld und Eva, geb. Wenkel, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 29. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5576 A

Wilhelm Otto Knabe und Ilse Marta, geb. Bock, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 29. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5577 A

Kaufmann Walter Koehler und Irmgard, geb. Zeppenfeld, Frankfurt/M.:

Durch Ehevertrag vom 2. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5578 A

Mechaniker Kurt Schmidt und Ilse, geb. Bäuer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 21. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5579 A

Kaufmann Arthur Schulz und Luzia gen. Tamara, geb. Balwierz, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5580 A

Frankfurt/M., 8. 6. 52 Amtsgericht

1548

Die Eheleute Oberstleutnant a. D. Albrecht Neumann in Allendorf, Kr. Marburg/Lahn, Steinlager 31 und dessen Ehefrau Irma, geb. Scheffer, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1952 die Gütertrennung vereinbart. (Blatt 3 der Akten). GR 53

Kirchhain, Bez. Kassel, 16. 6. 52

Amtsgericht

1549

Eheleute Walter Oskar Drews, Kaufmann und Martha, geb. Hoborn in Sprendlingen/Kr. O., Bahnhofstraße 4. Durch Vertrag vom 16. Febr. 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 286

Laigen, 11. 6. 52 Amtsgericht

1550

Baumann, Werner, Kaufmann in Mellungen und Hanna Lina Luise, geb. Mette. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 13. März 1952 ausgeschlossen. GR 88

Mellungen, 6. 6. 52 Amtsgericht

1551

Eheleute Wilhelm Niesigk und Katharina, geb. Reif, in Limburg/Lahn. Durch Vertrag vom 30. Juni 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 236

Limburg/Lahn, 9. 6. 52 Amtsgericht

1552

Holzhandler Otto Knöß und dessen Ehefrau Anna, geb. Repp in Eicheisdorf. Durch notariellen Vertrag vom 31. Jan. 52 ist durch Ehevertrag vom 24. Okt. 1927 vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und nennmehr Gütertrennung vereinbart. GR 330

Nidda, 16. 6. 1952 Amtsgericht

Verbandsregistersachen

1553

26. 5. 1952. Verband der Bekleidungsindustrie Hessen. 73 VR 2410
26. 5. 1952. Turn- und Sportverein 1878 mit dem Sitz Frankfurt/M.-Ginnheim. 73 VR 2411

26. 5. 1952, Landesvereinigung für Milch und Milchzeugnisse Hessen (Landesvereinigung Milch), 73 VR 2412

28. 5. 1952, Arbeitsgemeinschaft Planungsrechnung (AGPLAN), 73 VR 2413,

28. 5. 1952, Kinder- und Jugend Aliyah Komitee für die Bundesrepublik Deutschland, 73 VR 2414

29. 5. 1952, Berufsverband Bildender Künstler Frankfurt am Main, 73 VR 2415

30. 5. 1952, Turngemeinschaft Römerstadt mit dem Sitz Frankfurt/Römerstadt, 73 VR 2416

5. 6. 1952, Fachverband Stickstoff-Industrie, 73 VR 2417

9. 6. 1952, Hessischer Bund reisender Schausteller, 73 VR 2418

10. 6. 1952, Sozialistisches Jugendheim Gallus, 73 VR 2419
Frankfurt/M., 10. 6. 52 Amtsgericht

1554
Männergesangverein „Concordia 1860“ Frankfurt/M.-Schwanheim, 7 VR 186
Ffm.-Höchst, 9. 5. 52 Amtsgericht

1555
Baugemeinde Friedenau, Frankfurt-M.-Sindlingen, 7 VR 187
Ffm.-Höchst, 12. 5. 52 Amtsgericht

1556
Männergesangverein Eintracht 1852 Birkenau/Odw., in Birkenau im Odenwald, VR 37
Fürth i. Odw., 6. 6. 52 Amtsgericht

1557
Volksbühne Hanau e. V. in Hanau. Die Satzung ist am 6. August 1951 erichtet, Vorstand Herrmann Ernst, Frau Johanna Plewe, Franz Schippers, Gustav Müller, Friedrich Wilhelm Adami, Frau Käthe Piele, Fräulein Erika Tattusch, Frau Gertrud Steinhäuser, Max Dietrich, sämtlich in Hanau, 4 VR 182
Hanau/Main, 5. 6. 52 Amtsgericht

1558
Motor Sport Ring I, Langenseld, VR 24.
Langenseld, 13. 6. 52 Amtsgericht

1559
Volksparverein Wächtersbach, Sitz in Wächtersbach VR 44
Wächtersbach, 27. 5. 52 Amtsgericht

1560
In das Vereinsregister ist unter Nr. 178 der Angelsportverein Wetzlar mit Sitz in Wetzlar und Satzung vom 13. Januar 1952 eingetragen, VR 178
Wetzlar, 10. 6. 1952 Amtsgericht

Konkurssachen

1561
In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Kurt Limbart, Inhaber der Fa. R. & F. Geisse, Frankfurt am Main, Waldschmidtstraße 17, wird zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 30. Juni 1952, 11 Uhr, Termin anberaumt vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, 81 N 259/50
Frankfurt/M., 9. 5. 52 Amtsgericht

1562
Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Werner Kacholdt G. m. b. H., Fütter- und Lebensmittelgroßhandel, Frankfurt am Main, früher Heidestraße 94—100, jetzt Rossgertstraße 8, wird eingestellt. Zugleich wird gemäß §§ 99, 102 der Ver-

gleichsordnung heute, am 6. Juni 1952, 13.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Mückenberger, Frankfurt am Main, Börse, Tel. 44486, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juli 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 4. Juli 1952, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, auf den 1. August 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt.
81 N 205/52
Frankfurt/M., 6. 6. 52 Amtsgericht

1563
Über das Vermögen des Konditormeisters Albert Möhrle, Frankfurt am Main, Stegstraße 49, wird heute, am 6. Juni 1952, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Breitbach, Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Str. 9, Tel. 91077, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. August 1952 nur bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag den 4. August 1952, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 18. August 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Termin anberaumt. 81 N 190/52
Frankfurt/M., 6. 6. 52 Amtsgericht

1564
In dem Konkursverfahren Elisabeth Marquardt, Frankfurt am Main-Fechenheim, Schießhüttenstraße 2, wird eine Gläubigerversammlung auf den 23. Juni 1952, 11.30 Uhr, Zimmer 132, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, einberufen, Tagesordnung: Veräußerung des Grundstücksanteils Starkenburger Straße 8, 81 N 308/50
Frankfurt/M., 29. 5. 52 Amtsgericht

1565
Über das Vermögen des Verlages „Der Schneider“ GmbH, Modenjournal pp., Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 33—35, wird heute, am 11. Juni 1952, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Muno, Frankfurt (Main), Elbstraße 32, Telefon 32401, wird zum Konkursverwalter ernannt. Die Konkursforderungen sind bis zum 12. Juli 1952 nur bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 11. Juli 1952, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 1. August 1952, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. Juli 1952, 81 N 212/52.
Frankfurt/M., 11. 6. 52 Amtsgericht

1566
Über das Vermögen der Firma Stolz & Linke G. m. b. H., Herrenwäsche- und Damenblusenfabrik, Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 175/179, wird heute, am 11. Juni 1952, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt am Main, Zeit 78, Tel. 93395 wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juli 1952 nur bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. Juli 1952, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 1. August 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. Juli 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.
81 N 213/52
Frankfurt/M., 11. 6. 52 Amtsgericht

1567
Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erwin Laufs, Oberursel, Eppsteiner Straße 1a, Inhaber der Firma Erla Herren- und Damenmäntel, Frankfurt am Main, Junghöfstraße 26, wird nach Bestätigung des angenommenen Vergleichs aufgehoben. Der Schuldner hat sich bei zur Erfüllung des Vergleichs der Überwachung durch einen Sachwalter und einen Gläubigerbeirat unterworfen. 81 VN 5/52
Frankfurt/M., 26. 5. 52 Amtsgericht

1568
Der Kaufmann Alfons Redmann in Bad Orb, Alleinhhaber der Fa. Alfons Redmann, Textil- und Kurzwarengroßhandlung in Gelnhausen, Im Ziegelhaus 32, hat durch einen am 9. Juni 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Handelslehrer Otto Kienzler, Gelnhausen, Kapellenweg, zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 2/52
Gelnhausen, 11. 6. 52 Amtsgericht

1569
In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Dipl.-Ing. Helmut Bock, Inhaber eines Radio- und Elektrogeschäftes in Lauterbach/Oberhessen, Bahnhofstraße 42, wird heute, am 11. Juni 1952 — 15.30 Uhr — noch vor Eröffnung des Verfahrens an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, (§§ 12, 59 II, Vergl.-O.) VN 1/52
Lauterbach/Hessen, 11. 6. 52 Amtsgericht

1570
Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. Schmitt Nachfolger, Maschinenfabrik, Inhaber: Margarete und Ferdinand Schmitt, Offenbach/M., Spreddinger Landstraße 135, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 9/50
Offenbach/M., 3. 6. 52 Amtsgericht

1571
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Friedrich Pfeiffer in Ziegenhain, Bez. Kassel soll die Schlussverteilung stattfinden. Hierzu stehen 5347,49 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Treysa zur Einsicht der Beteiligten niedergelegten Schlussverzeichnis DM 965,29 für die bevorrechtigten und

18720,07 DM für die nichtbevorrechtigten Gläubiger.

Ziegenhain, 14. 6. 52 Dr. Hofmann
Rechtsanwalt

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvorstellungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rauges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörts entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1572
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hersfeld Blatt 2639, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. August 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dudenstraße 10, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hersfeld, Kartenblatt U, Parzelle 1046/315, Bebauert Hofraum Fritz-Rechberg-Straße 80, 2,52 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hersfeld, Kartenblatt U, Parzelle 1045/326, Bebauert Hofraum Fritz-Rechberg-Straße 80, 6,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Feinmechaniker Gustav Berlitz in Hersfeld eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt 17 200 D-Mark. 4 K 4/51
Bad Hersfeld, 10. 6. 52 Amtsgericht

1573
Die nachgenannten Grundstücke, nämlich: Grundbuch für Heppenheim, Band III, Blatt 224, Ord.-Nr. 2, Flur I, Nr. 352, Hofreite, in der unteren Vorstadt, 4,23 Ar, Betrag der Schätzung: 12000 DM; Ord.-Nr. 6, Fl. XLVII Nr. 35, Acker, im Jähren Eckweg, 7,44 Ar, Betrag der Schätzung: 225 DM; Ord.-Nr. 7, Flur XLVII, Nr. 30, Weinberg, im Jähren Eckweg, 7,50 Ar, Betrag der Schätzung: 225 DM; Ord.-Nr. 8, Flur XI, Nr. 66, Acker (Obstbaumstück), die krummen Acker, 32,83 Ar, Betrag der Schätzung: 3260 DM; Ord.-Nr. 9, Flur XIV, Nr. 1, Acker, das Margaretenzug, 51,15 Ar, Betrag der Schätzung: 2000 DM, Grundbuch für Heppenheim, Band III, Blatt 225, Ord.-Nr. 16, Flur X, Nr. 22, Acker (Obstbaumstück), unter dem Landberg, 19,68 Ar, Betrag der Schätzung: 1600 DM; Ord.-Nr. 17, Flur XXIII, Nr. 109, Acker (Obstbaumstück), in der Labrbach, 19,90 Ar, Betrag der Schätzung: 1700 DM; Ord.-Nr. 19, Flur XXIX, Nr. 49, Wiese, auf der Weide, 30,87 Ar, Betrag der Schätzung: 650 DM, die z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen (a) Heinrich Dorn, Landwirt in Heppenheim a. d. B., zu 1/2, (b) Eva Bormuth, geb. Dorn, Ehefrau des Philipp Bormuth, wohnhaft daselbst, zu 1/2 im Grundbuch eingetragen waren, sollen Samstag, den 30. August 1952,

8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Sitzungssaal, Zimmer 25, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Auseinandersetzung. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 8790 DM. Das durch die Preisbehörde festgesetzte höchstzulässige Gebot ist gleich dem Betrag der ortsgewöhnlichen Schätzung. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Zur Abgabe von Geboten bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke ist die Genehmigung des Landwirtschafts-amtes Heppenheim erforderlich. Diese Bietgenehmigung ist bei Gebotsabgabe vorzulegen, andernfalls Zurückweisung erfolgt. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1949 in das Grundbuch eingetragen worden. K 9/49

Bensheim a. d. B., 6. 6. 52

Amtsgericht

1574

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bäckers Friedrich Rechel in Hähnlein, im Grundbuch von Hähnlein, Band 15, Blatt 1101, als Alleineigentum, sowie im Grundbuch für Hähnlein, Band 12, Blatt 964, als Miteigentümer zu 1/2 im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Samstag, dem 9. August 1952, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, in Bensheim, Sitzungssaal, versteigert werden. Grundbuch für Hähnlein, Band 15, Blatt 1101, Gemarkung Hähnlein: Ord.-Nr. 1, Flur I Nr. 86, Acker (Obststück), im Steingarten, 15,40 Ar, Betrag der Schätzung 800 DM; Ord.-Nr. 2, Flur I Nr. 478, Hofreite, Aisbacher Straße 2 im Ort, 4,87 Ar, Betrag der Schätzung 15 000 DM; Ord.-Nr. 3, Flur VI, Nr. 115, Wiese, im großen Ritterbruch, 52,02 Ar, Betrag der Schätzung 1500 DM; Gemarkung Alsbach: Ord.-Nr. 4, Flur VIII, Nr. 108, Acker, die Weidenhecke im Hochborn, 24,38 Ar, Betrag der Schätzung 450 DM; Gemarkung Hähnlein: Ord.-Nr. 5, Flur II, Nr. 185, Acker (Baumstück), im Weiler am Schneppenberg, 33,86 Ar, Betrag der Schätzung 1000 DM, Grundbuch für Hähnlein, Band 12, Blatt 964: Ord.-Nr. 2, Flur XI, Nr. 200, Acker, im hintersten Kohlhof bei der Schmalzläche, 43,53 Ar, Betrag der Schätzung 600 DM; hier nur der Miteigentumsanteil zu 1/2. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 12 830 DM. Das höchstzulässige Gebot ist mit Ausnahme des in der Gemarkung Alsbach gelegenen Grundstücks Flur VIII, Nr. 108, gleich der ortsgewöhnlichen Schätzung. Bezüglich des Grundstücks Flur VIII, Nr. 108 beträgt die Schätzung 450 DM; das Höchstgebot 300 DM. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten Beschwerde zulässig. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Bauerngerichts Bensheim erforderlich. Diese Genehmigung ist bei der Abgabe des Gebotes vorzulegen, widrigenfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß. Die Versteigerungsvermerke sind am 22. September 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 18/50

Bensheim, 30. 5. 1952

Amtsgericht

1575

Das nachstehend bezeichnete Grundstück des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Werner Schultheis in Butzbach im Grundbuch Butzbach, Band 22, Blatt 1228, eingetragen war, soll am Mittwoch, 13. August 1952, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal (Zimmer 1) versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Ord.-Nr. 1, Flur VII, Nr. 36, Wiese (Obstbaumgrundstück) auf dem Schrenzer, 12,03 Ar, Betrag der Schätzung 360,90 D-Mark. Das zulässige Höchstgebot ist von dem Herrn Landrat Friedberg vom

3. April 1952 auf 481,20 DM festgesetzt worden. Jeder Beteiligter kann gegen die Festsetzung des Höchstgebots binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei dem Herrn Landrat Friedberg, Preisbehörde, einlegen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamts Friedberg erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. K 1/52

Butzbach, 3. 6. 52

Amtsgericht

1576

Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 6 Blatt Nr. 447 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 6. August 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Fl. 3, Nr. 1231, Hofreite und Grabgärten, Sandstraße 104, in der Stadt, 3,12 u. 2,35 Ar, Schätz.-Betrag: 6500 DM. Höchstzulässiges Gebot ebenso. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Adam Gunkel in Pfungstadt eingetragen. 3 K 3/52

Darmstadt, 30. 5. 52

Amtsgericht

1577

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 66, Blatt Nr. 3489 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 13. August 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 7, Nr. 258, Hofreite Hoffmannstraße 62, Grasgarten daselbst, 17,02 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 45 000 DM, höchstzulässiges Gebot: 60 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Ernst August Johannes Kauder in Darmstadt, b) Kurt Hugo Artur Kauder in Groß-Gerau in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. 3 K 9/52

Darmstadt, 5. 6. 52

Amtsgericht

1578

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 24, Blatt Nr. 1155 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 13. Aug. 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 444, Hofreite Nr. 18, Grafenstraße, 11,78 Ar, Betrag der ortsgewöhnlich. Schätzung: 55000 DM. Lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 445, Hofreite Nr. 20, daselbst, 10,76 Ar, Betrag der ortsgewöhnlich. Schätzung: 67000 DM. Höchstzul. Gebot: 58340 DM und 82280 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Koch Georg Fritz Christ in Darmstadt eingetragen. 3 K 57/51

Darmstadt, 3. 6. 52

Amtsgericht

1579

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Eschwege, Band 8, Art. 190, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 28. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 18, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Ktbl. 47, Parzelle 66, Ater Steinweg Haus Nr. 17, Wohnhaus mit Anbau und Hofraum, 1,30 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschwege, Ktbl. 47, Parz. 65, Hausgarten, 0,64 Ar. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat Eschwege — Preisbehörde — mit Bescheid vom 31. Mai 1952 mit dem Betrage von insgesamt 12 000 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung hat jeder am Verfahren Beteiligte das Recht, binnen zwei Wochen nach Zu-

stellung der Terminbekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat — Preisbehörde — zu erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bleichschmid August Köhler und dessen Ehefrau Ernestine, geb. Hildebrandt, in Eschwege, eingetragen. 6 K 10/52 Eschwege, 10. 6. 52

Amtsgericht

1580

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eschwege, Band 150, Blatt 6164 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Schulberg, Zimmer Nr. 18, versteigert werden. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Ktbl. 56, Parz. 83, Acker auf der Mauer, 12,88 Ar. Höchstzulässiges Gebot 2576 DM; Nr. 2, Gemarkung Eschwege, Ktbl. 56, Parz. 81, Acker daselbst, 3,81 Ar. Höchstzulässiges Gebot 762 DM; Nr. 3, Gemarkung Eschwege, Ktbl. 56, Parz. 80, Hof- und Gebäudefläche, Jestädtler Weg 2, 3,42 Ar; Nr. 5, Gemarkung Eschwege, Ktbl. 56, Parz. 79, Hof- und Gebäudefläche, Jestädtler Weg 2, 11,54 Ar. Höchstzulässiges Gebot für Nr. 3 und 5 zusammen 54000 DM; Nr. 4, Gemarkung Eschwege, Ktbl. 51, Parz. 92, Hof- u. Gebäudefläche, Bremerstraße-Brückenstraße 17b, 1,22 Ar. Höchstzulässiges Gebot 6400 DM. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat, Preisbehörde in Eschwege am 12. Dez. 1951 festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei dem Landrat erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen. 6 K 7/50

Eschwege, 16. 6. 52

Amtsgericht

1581

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 27, Blatt Nr. 1967 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Frankfurt am Main, Flur 381, Flurstück 58/12, bebauter Hofraum Dahlmannstraße 28, 3,19 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Helmut Feist in Frankfurt am Main eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main vom 25. Januar 1952 — Kr/Mth — DM 109 500.—, wobei der Kriegssachschadensanspruch dem Berechtigten verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 99/51

Frankfurt/M., 19. 5. 52

Amtsgericht

1582

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Künzell, Band 9, Blatt Nr. 301 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, Flur 4, Flurstück 512/14, am 7. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38 Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemeinde Fulda-Künzell, Kartenblatt 4, Parzelle 512/14, Grundsteuerrollenrolle 3776, Gebäudesteuerrolle 3057, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Künzeller Straße, Haus Nr. 111, 8 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals I. Ingeborg Herta Anna Rothe, geb. 7. April 1928, 2. Harald Frithjof Otto Rothe, geb. 14. Mai 1929, beide wohnhaft in Fulda, Kinder der Witwe Else Luise Rothe, geb. Kassa, je zur gedachten Hälfte eingetragen. Durch Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt

Fulda (Preisamt) vom 8. Dezember 1951 ist das höchstzulässige Gebot für das Grundstück auf 22 500 DM bestimmt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. 5 K 17/50 Fulda, 2. 5. 52

Amtsgericht

1583

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 36, Blatt Nr. 695, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. September 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstehofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur E, Flurstück 361 und lfd. Nr. 2, Gemarkung Bieber, Flur E, Flurstück 523/363, Geb.-B. 74, Hof- und Gebäudefläche Ziegelgasse Nr. 65 und 65 1/2, 1,99 und 7,29 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur E, Flurstück 362, Garten, in der Ziegelgasse, 0,40 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Bieber, Flur 33, Flurstück 97, Acker und Wiese, am Schieferstein, 14,84 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Bieber, Flur 35, Flurstück 104, Wiese, im Reistälchen, 20,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1. a) Fridolin Mehlmann, b) Anna Mehlmann, c) Karl Mehlmann, d) Otto Mehlmann, e) Anna Maria Mehlmann — Oskars Kinder in Bieber als Miteigentümer je zu ein Fünftel — eingetragen. Durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — Az.: A VIII N 8 (VII/1) vom 3. April 1952 ist das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke auf 5000 DM bestimmt worden und zwar für lfd. Nr. 1: 600 DM, lfd. Nr. 2: 3550 DM, lfd. Nr. 3: 400 DM, lfd. Nr. 4: 300 DM und für lfd. Nr. 5: 150 DM. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Gelnhausen. K 4/51 Gelnhausen, 13. 6. 52

Amtsgericht

1584

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Ahlbach gelegenen, im Grundbuch von Ahlbach, Blatt 256, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Witwe des Steinrichters Johann Reitz, Anna Maria, geb. Weisser in Ahlbach und die Eigentumsverhältnisse ihres Mannes: 1. Lehrer Michael Reitz in Boden B. Montabaur, 2. Lehrer Wilhelm Reitz in Daisbach, 3. Kipper Jakob Reitz in Ahlbach, 4. Arbeiter Georg Reitz, Offheim, 5. Ehefrau des Bernhard Wolf, Anna, geb. Reitz in Höchst/M., Golenstraße 26, 6. Masseur Franz Johann Reitz in Darmstadt, Niederramstädter Straße 54, 7. Arbeiter Josef Reitz in Ahlbach, 8. Arbeiter Heinrich Reitz in Ahlbach, 9. Anna Maria Reitz in Ahlbach, 10. Katharina Monika Reitz in Ahlbach, 11. Wilhelmine Margarethe Reitz in Ahlbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Nass. Leibzucht-recht, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Ktbl. 4, Parz. 273, Grünland über dem Niederahlbacher Weg 4, Gew., 9,40 Ar, besteht, soll dieses Grundstück am 21. August 1952, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer 1, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Die Preisbehörde (Landratsamt in Limburg), hat das Höchstgebot für das Grundstück auf 550 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung steht den Beteiligten das Recht des Einspruchs zu, der binnen 2 Wochen nach Terminbekanntmachung bei der Preisbehörde einzulegen ist. 3 K 17/51

Hadamar, 10. 6. 52

Amtsgericht

1585

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Cassdorf, Band 13, Blatt 178, eingetragene Grundstück, Flur 7, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche auf den Trinkrasen Haus Nr. 86 1/2, 20,78 Ar groß, am 16. September 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Homberg, Bez. Kassel, Obertorstr. 9, Sitzungssaal versteigert werden. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch das Landratsamt, Preisbehörde, in Fritzlar auf DM 3778,- festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Elise Mett, geb. Gerhardt zu Cyriaxweimer, Kreis Marburg/Lahn, eingetragen, K 6/51

Homberg, Bez. Kassel, 13. 6. 52

Amtsgericht

1586

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Spremlingen, Band 14, Blatt Nr. 1327 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. August 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen Darmstädter Straße 27, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 7, Gemarkung Spremlingen, Flur I, Parzelle 239/1, Hof- und Gebäudefläche Darmstädter Straße, 20,63 Ar, höchstzulässiges Gebot 5000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Heinrich Siebert H., Fabrikant, eingetragen, 5 K 7/50

Langen, 9. 6. 52

Amtsgericht

1587

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Steinheim am Main, Band 15, Blatt 1553 unter lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 512,8 Acker beim Helgenhaus, 3,49 Ar, z. Z. der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks (8. 4. 1952) auf die Namen a) des Schreibers Philipp Frühwacht, b) dessen Ehefrau Lydia Frühwacht geb. Himmson, zu je 1/2, eingetragene Grundstück am Freitag, den 8. August 1952, 9.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Höchstzulässiges Gebot: 7000.— DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Herrn Landrat — Preisbehörde — Offenbach/M., zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/4 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 22/52

Offenbach/M., 7. 6. 52

Amtsgericht

1588

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 124, Blatt 3444, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. 1. 52) auf den Namen der Frau Friedrich Wilhelm Ketter, Anna, geb. Schulte in Offenbach am Main (verstorben), eingetragene Grundstück: Flur 2, Nr. 279, Hofreite Friedrichstraße 36, 167 qm, am Freitag, den 3. Oktober 1952, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37,

versteigert werden. Höchstzulässiges Gebot: 11 250.— DM. — Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 1/52 Offenbach/M., 6. 6. 52. Amtsgericht

1589

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Michelbach, Band 5, Blatt Nr. 149 eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. August 1952, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, 1. Stock, versteigert werden. Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 1, 2 gelöscht; lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 91, Lieg.-B. 106, Ackerland im obersten Linker; 10,30 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 264, Lieg.-B. 106, Ackerland ober der Neuen Wiese, 6,14 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 263, Lieg.-B. 106, Acker ober der Neuen Wiese, 6,27 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 4, Lieg.-B. 106, Gartenland in den Linkergärten, 3,24 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 7 gelöscht; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 164, Lieg.-B. 106, Ackerland in den Langenmorgen, 6,01 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 137, Lieg.-B. 106, Ackerland ober dem Brandoberndorferweg, 8,58 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 10 gelöscht; lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 198/43, Lieg.-B. 106, Ackerland im untersten Linker, 6,26 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 45, Lieg.-B. 106, Ackerland im untersten Linker, 15,89 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 13, Flur 5, Flurstück 69, Lieg.-B. 106, Ackerland im obersten Linker, 10,37 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 165, Lieg.-B. 106, Ackerland ober dem Brandoberndorferweg, 12,54 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 199/44, Lieg.-B. 106, Ackerland im untersten Linker, 3,12 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 16, Flur 5, Flurstück 127, Lieg.-B. 106, Ackerland (Obstb.) in den Linkerstücker, 2,64 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 17—19 gelöscht; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 20, Flur 7, Flurstück 131/15, Lieg.-B. 106, Geb.-B. 22, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 24, 5,14 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 21, Flur 3, Flurstück 92, Lieg.-B. 106, Ackerland unter dem Brandoberndorferweg, 12,20 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 133, Lieg.-B. 106, Ackerland vor dem Engelseifen, 11,72 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 81, Lieg.-B. 106, Ackerland im obersten Linker, 10,39 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 108, Lieg.-B. 106, Ackerland im obersten Linker, 6,23 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 25, Flur 3, Flurstück 117, Lieg.-B. 106, Ackerland ober dem Brandoberndorferweg, 3,56 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 26, Flur 3, Flurstück 135, Lieg.-B. 106, Ackerland daselbst, 4,66 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 27, Flur 4, Flurstück 102, Lieg.-B. 106, Ackerland ober dem Engelseifen, 5,93 Ar; Gem. Michelbach, lfd. Nr. 28, Flur 5, Flurst. 82, Lieg.-B. 106, Ackerland im obersten Linker, 10,26 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 29, Flur 8, Flurstück 122, Lieg.-B. 106, Ackerland ober der Feldwiese, 13,39 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 30, Flur 3, Flurstück 16, Lieg.-B.

106, Ackerland unter dem Brandoberndorferweg, 7,59 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 31, Flur 4, Flurstück 525/323, Lieg.-B. 106, Ackerland die Kreuzgewann, 9,36 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 32, Flur 8, Flurstück 38, Lieg.-B. 106, Ackerland unter dem Viehtritt, 3,20 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 33, Flur 5, Flurstück 68, Lieg.-B. 106, Ackerland im obersten Linker, 10,32 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 34, Flur 2, Flurstück 68, Lieg.-B. 106, Ackerland ober der Klapperriese, 9,29 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 35, Flur 2, Flurstück 212, Lieg.-B. 106, Ackerland ober dem Brandoberndorferweg, 3,22 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 36, Flur 2, Flurstück 211, Lieg.-B. 106, Ackerland daselbst, 2,58 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 37, Flur 10, Flurstück 15, Lieg.-B. 106, Wiese in den Eltenroth, 2, Gew., 3,93 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 38, Flur 10, Flurstück 62, Lieg.-B. 106, Grünland in der Roos, 1. Gew., 6,70 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 39, Flur 11, Flurstück 33, Lieg.-B. 106, Grünland im Gründchen, 3. Gew., 6,80 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 40, Flur 12, Flurstück 118/18, Lieg.-B. 106, Wiese in der Kellerriese, 4. Gew., 9,29 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 41, Flur 13, Flurstück 7, Lieg.-B. 106, Wiese im Ringelstein, 2. Gew., 8,27 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 42, Flur 13, Flurstück 8, Lieg.-B. 106, Wiese daselbst, 6,46 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 43, Flur 7, Flurstück 10/2, Lieg.-B. 106, Garten in den Linkergärten, 3,57 Ar; Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 44, Flur 7, Flurst. 10/1, Lieg.-B. 106, Garten in den Linkergärten, 0,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Sept. 1951 für die eine ideelle Hälfte u. am 19. März 1952 für die andere ideelle Hälfte eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: A. Dachdecker Hch. Schweighöfer von Michelbach zu 1/2, B. aa) Hch. Schweighöfer, Michelbach, bb) Alb. Schweighöfer, Oberursel, cc) Wilhelm Schweighöfer, Werl, dd) Berta Fritz, geb. Schweighöfer, Emmershausen, ee) Otto Schweighöfer, Usingen, ff) Karl Schweighöfer, Oberhildesheim, gg) Emma Kaufauf, geb. Schweighöfer, Bad Homburg v. d. H., zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft, beschränkt durch das dem Eigentümer zu A) zustehende Leibzinsrecht. Als höchstzulässige Gebote wurden von dem Landrat in Usingen, Preisbehörde, Aktenzeichen X, festgesetzt: zu Nr. 3, DM 257,50; zu Nr. 4 DM 245,60; zu Nr. 5 DM 250,80; zu Nr. 6 DM 162; zu Nr. 8 DM 240,40; zu Nr. 9 DM 257,40; zu Nr. 11 DM 196,58; zu Nr. 12 DM 524,57; zu Nr. 13 DM 259,25; zu Nr. 14 DM 376,20; zu Nr. 15 DM 109,20; zu Nr. 16 DM 105,60; zu Nr. 20 DM 8000.—; zu Nr. 21 DM 402,60; zu Nr. 22 DM 293.—; zu Nr. 23 DM 290,92; zu Nr. 24 DM 176,96; zu Nr. 25 DM 106,80; zu Nr. 26 DM 139,80; zu Nr. 27 DM 177,90; zu Nr. 28 DM 287,28; zu Nr. 29 DM 468,65; zu Nr. 30 DM 265,65; zu Nr. 31 DM 280,80; zu Nr. 32 DM 96.—; zu Nr. 33 DM 288,96; zu Nr. 34 DM 325,15; zu Nr. 35 DM 96,60; zu Nr. 36 DM 77,40; zu Nr. 37 DM 137,55; zu Nr. 38 DM 268.—; zu Nr. 39 DM 272.—; zu Nr. 40 DM 418,05; zu Nr. 41 DM 330,80; zu Nr. 42 DM 258,40; zu Nr. 43 DM 178,50; zu Nr. 44 DM 6,40. Gegen diesen Feststellungsbescheid kann von jedem der Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung der Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde erhoben werden. Als Bieter

wird nur zugelassen, wer eine Dielegenehmigung des Bauerngerichts in Usingen vorlegt. 2 K 10/51
Usingen, 29. 5. 52
Amtsgericht

1590

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 24. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. 2, Zimmer 96, die im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 98, Blatt 1732 eingetragenen Grundstücke: a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Wiesbaden, Kartenblatt 51, Parzelle 434/7, Acker, Mainzer Straße, 8,42 Ar groß, b) lfd. Nr. 5, Gemarkung Wiesbaden, Kartenblatt 51, Parz. 436/7, Acker, Mainzer Straße, 1,41 Ar groß, Grundsteuer-mutterrolle Art. 8329, bezüglich der Zweidrittel-Anteile des Rudolf Krosch versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Dezember 1950, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der Fuhrunternehmer Rud. Krosch, jetzt in Wiesbaden, zu Zweidrittel, Festgesetzter Höchstpreis: a) für den Grund und Boden 4915 DM, zuzügl. der bereits gezahlten Kanalbaukosten von 357 DM; b) für die gewerblich genutzten Räume 3850 DM, insgesamt rd. 9100 DM im Höchststalle 110% dieses Wertes = 10 000 DM, beschwerderecht hiergegen binnen zwei Wochen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden — 633 P 1474/51 —
6a K 41/50

Wiesbaden, 10. 6. 52

Amtsgericht

1591

Durch Ausschlußurteil vom 9. Juni 1952 sind die Hypothekenbriefe über die auf dem Grundstück Aisfeld, Band XLII, Blatt 2768 bzw. 2767 a) vom 10. Februar 1928 für den Kaufmann Adolf Cahn in Aisfeld über 400 Goldmark, und b) vom 7. Februar 1930 für die Firma S. Cahn Witwe in Aisfeld über 1400 Goldmark für kraftlos erklärt. F 1/50

Aisfeld, 9. 6. 52

Amtsgericht

1592

In der Aufgebotsache der Witwe Frau Elise Herbert, geb. Heppner, Frankfurt am Main — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Paul Haag, Frankfurt am Main — hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 14, Band 3, Blatt 117, Abt. III Nr. 2, zugunsten des Fräulein Min. Thoma, Frankfurt am Main, eingetragene Hypothek über DM 1264,70 wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, 316 F 235/51

Frankfurt/M., 6. 6. 52

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1593

Der Radfahrerverein „Frisch - Auf“ Wattenbach, hat sich aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestimmt: 1. Kaufmann Ludwig Brandau, Wattenbach 39, 2. Sattler Robert Herm, Wattenbach, Gläubiger des Vereins wollen ihre Ansprüche umgehend bei den Liquidatoren geltend machen.
Wattenbach, 29. 5. 52

Radfahrerverein „Frisch - Auf“ Ludwig Brandau, 1. Vorsitzender

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die gespaltene mm-Zeile DM —,50. Nichtamtlicher Teil DM —,70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500